

Gemeinde Sukow

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.4 „Errichtung von Biogasanlagen“ gem. § 13 BauGB

ENTWURF

Begründung

Fassung vom 23.02.2024

Planungshoheit: Gemeinde Sukow
im Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Projekt-Nr.: 10-23-033 (IVW 120-24-013)





Versionierung

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
1	rmü	rmü	dge	08.03.2024	Vorentwurf nach Abstimmung mit Amt Crivitz



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	5
1 Plananlass/Zielsetzung	6
1.1 Veranlassung und Notwendigkeit der B-Planänderung	6
1.2 Zielsetzung der B-Planänderung	7
1.3 Plangrundlagenlagen	9
1.4 Bestimmungen zum vorhabenbezogenen B-Plan gemäß § 12 BauGB	9
1.5 Begründung zur Anwendung der Verfahrensart	10
2 Beschreibung des Plangebiets	13
2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	13
2.2 Beschreibung des Bestandes	16
3 Übergeordnete Planungen	17
3.1 Landesplanung	17
3.2 Regionalplanung	19
3.3 Flächennutzungsplan	21
4 Vorhabenbeschreibung	22
4.1 Projekthistorie	22
4.2 Beschreibung der vorhandenen Anlage im Planänderungsgebiet	22
5 Planinhalt und Auswirkungen	23
5.1 Inhalt und Begründung der 1. Änderung	23
5.1.1 Änderung der maximalen Höhe für Fermenter und Gärrestbehälter	23
5.1.2 Abgeltung des Ausgleichs für den Eingriff über ein Ökokonto anstelle einer Ausgleichsbepflanzung auf dem Betriebsgelände	24
5.1.3 Wegfall des Pflanzgebotes für private Grünflächen auf dem Betriebsgelände	24
5.1.4 Erweiterung des Plangebiets bis zur Flurstücksgrenze 79/4	25
5.1.5 Aktualisierung der Planzeichnung entsprechend der errichteten privaten Verkehrsflächen und baulichen Anlagen	25
5.2 Auswirkungen auf die Erschließung	26
5.2.1 Verkehrserschließung	26
5.2.2 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung	26
5.2.3 Niederschlagswasser	26
5.2.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung	26
5.2.5 Löschwasserversorgung	27
5.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	27
5.4 Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	28



5.4.1	Belange des Gewässerschutzes	28
5.4.2	Belange der Luftreinhaltung	29
5.4.3	Belange der Lärmbekämpfung	29
5.4.4	Belang des Naturschutzes, hier Schutzgebiete	29
6	Flächenbilanz	30
7	Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan (Urplan)	31
7.1	Auszug des Änderungsgebiets in der rechtsverbindlichen Fassung	31
7.2	Festsetzungen im Teil B -Textteil entsprechend Urplan	32
8	Verweise	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet Sukow	13
Abbildung 2	Abgrenzung Plangebiet (Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Stand 25.08.2022, Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust-Parchim)	15
Abbildung 3	Bestandsnutzung im Luftbild	16
Abbildung 4	Standort Planänderungsgebiet vB-Plan Nr. 4 im LEP MV 2016	18
Abbildung 5	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2021	20
Abbildung 6	Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow	21
Abbildung 7	Feuerwehr-Übersichtsplan für den Biogasstandort Sukow (EnviTec Biogas, 2024)	27

Anhang

Anhang 1: Umweltinformationen



Rechtliche Grundlagen

Das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ in der Gemeinde Sukow wird durchgeführt nach den Vorschriften:

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr.394)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr.176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)



1 Plananlass/Zielsetzung

1.1 Veranlassung und Notwendigkeit der B-Planänderung

Die Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger genannt) hat bei der Gemeinde Sukow beantragt, den seit 23.10.2007 rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ zu ändern. Der Antrag zur Änderung bezieht sich nur auf Flächen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer und Betreiber der Biogasanlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas, am Standort Zum Bültmoor in 19079 Sukow auf den Flurstücken 79/4, 79/13 und 79/7, Flur 1 der Gemarkung Sukow.

Die Biogasanlage besteht aus insgesamt drei Modulen. Jedes Modul verfügt über ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 549 kW bzw. einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,351 MW. Die elektrische Gesamtleistung der Biogasanlage beträgt somit 1.647 kW; die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biogasanlage liegt bei ca. 4,053 MW.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich innerhalb von Geltungsbereichen zweier rechtsverbindlicher Bebauungspläne der Gemeinde Sukow. **Für Modul 1 und Modul 2 gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“.** Das Modul 3 auf dem Flurstück 79/7 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Biogasanlage – Druckwasserwäsche“, welcher gegenwärtig mit dem sich im Aufstellungsverfahren befindlichen B-Plan Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ überplant wird.

Im rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 wurden bauliche Anlagen mit maximal zulässigen Höhen festgesetzt. Für die Gärrestbehälter und Fermenter wurde eine maximale Höhe von 9,00 m festgesetzt.

Der Vorhabenträger plant nunmehr den Austausch der vorhandenen Flexo-Dächer auf den Gärrestbehältern und Fermentern, da die Lebensdauer der vorhandenen Dächer erreicht ist. Nach Vorgabe neuer sicherheitstechnischer Regeln müssen Flexo-Dächer durch zweischalige Tragluftdächer ausgetauscht werden. Nur so ist gemäß Stand der Technik gewährleistet, dass die Dichtigkeit der Membransysteme überwacht werden kann.

Die o.g. notwendigen Modernisierungsmaßnahmen erfordern Gebäudehöhen von 14,00 m.

Aufgrund der im rechtsverbindlichen vB-Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 9,00 m für die Gärrestspeicher und Fermenter ist ein Austausch der Dächer planungsrechtlich nicht zulässig.



Ferner wurden auf dem Betriebsgelände entsprechend Ursprungsbebauungsplan (Urplan) Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Maßnahmen wurden bisher nicht realisiert, sie sollen nunmehr durch den Erwerb von Ökopunkten umgesetzt werden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die vorliegende Planung ist, wie dargelegt, städtebaulich erforderlich.

Mit der Bebauungsplan-Änderung nimmt die Gemeinde Sukow ihre Möglichkeiten wahr, im Rahmen der Bauleitplanung steuernd auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus Biomasse einzuwirken und diese weiter zu fördern.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow hat am 30.05.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst.

Ohne die Aufstellung zur Änderung des vB-Plan könnten die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden, die auch im Hinblick auf gestiegene Umweltauflagen sowie veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (EEG-Gesetz) notwendig sind.

1.2 Zielsetzung der B-Planänderung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll ein weiterer Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern.

Mit der B-Planänderung wird die Nutzung von erneuerbaren Energien aus Biomasse im Plangebiet weiter gestärkt, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die grundsätzliche Zielsetzung des Ursprungsbebauungsplans wird mit der Planänderung fortgeführt.

Wesentliches Ziel der B-Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Modernisierung und Nachrüstung der vorhandenen Biogasanlage über eine Anpassung der maximalen Höhe (für die Gärrestbehälter und Fermenter), die Berücksichtigung von Flächen für die Erschließung sowie die Abgeltung der Ausgleichsmaßnahmen über ein Ökokonto anstelle einer Ausgleichsbepflanzung auf dem Betriebsgelände.

Damit entspricht das Vorhaben auch dem Belang zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB.

Erneuerbare Energien sind die wichtigste Stromquelle in Deutschland und ihr Ausbau eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und Deutschland



gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen. Um die Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Dafür hat die Bundesregierung mit dem „Osterpaket“ am 6. April 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten verabschiedet. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wurde neu in § 2 die „besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ wie folgt verankert.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Des Weiteren entspricht das Vorhaben dem Ziel der Gemeinde Sukow, Firmen, die in der Gemeinde Betriebstätten haben, langfristig an die Gemeinde zu binden.

Für den wirtschaftlichen und damit langfristigen Betrieb der Biogasanlagen ist die vorliegende B-Planänderung erforderlich.

Ebenso wird mit dem Vorhaben die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch eine dezentrale, alternative Energieversorgung im ländlichen Raum unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert. Der überwiegende Teil der Inputstoffe kommt aus landwirtschaftlichen Betrieben der Region bzw. der näheren Umgebung.

Dementsprechend dient das Vorhaben auch dem Ziel, die Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a), 8 b) und 8 c) BauGB, welche sowohl die Interessen der Landwirtschaft, Wirtschaft als auch die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassen, zu fördern.

Seitens der Gemeinde Sukow wird diesem Belang ein erhebliches Gewicht beigemessen.



1.3 Plangrundlagenlagen

- Vorhabenbezogener B-Plan (vB-Plan) Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ der Gemeinde Sukow in der seit 23.10.2007 rechtsverbindlichen Fassung einschließlich Begründung und Umweltbericht.
- Lage- und Höhenplan der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.–Ing. Natalia Brim in 19075 Pamow, Ahornstraße 13 in Verbindung mit dem Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Sukow, Flur 1, Flurstücke 79/4 und 79/13, Stand 12/2023.
- Anlagenplanung erstellt vom Planungsbüro von Lehmden Planungsbüro GmbH in 48369 Saerbeck, Boschstraße 2, Stand 19.02.2024

1.4 Bestimmungen zum vorhabenbezogenen B-Plan gemäß § 12 BauGB

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB dient dazu, dem Vorhabenträger die Sicherung und Realisierung eines konkreten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des vB-Plans ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags zwischen der Gemeinde Sukow und dem Vorhabenträger, der Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG. Dieser ist vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB abzuschließen. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. den mit der Gemeinde Sukow abgestimmten Plan (Vorhaben- und Erschließungsplan) innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Innerhalb des Plangebiets sind somit gemäß § 12 BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Durchführungsvertrag müssen widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sein.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan integriert den Vorhaben- und Erschließungsplan und ist darüber hinaus auch Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist als separate Planzeichnung angefertigt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind der Anlagenbestand (schwarz) und die geplanten Anlagenteile (rot) sowie die vorhandene innere Erschließung des Plangebiets dargestellt.



Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht folgende Maßnahmen vor, die über einen im Durchführungsvertrag festgelegten Zeitraum vorgenommen werden müssen.

Auf den Fermentern und Gärrestbehältern befinden sich derzeit genehmigte Flexo-Dächer. Die Flexo-Dächer sollen ausgetauscht werden, da die zu erwartende Lebensdauer erreicht ist. Nach Vorgabe neuer sicherheitstechnischer Regeln müssen die Flexo-Dächer durch zweischalige Dächer (Tragluftdächer) ersetzt werden.

Ferner soll **die Abgeltung der Ausgleichsmaßnahmen über ein Ökokonto anstelle einer Ausgleichsbepflanzung auf dem Betriebsgelände erfolgen.**

Des Weiteren soll im Zuge der 1. Änderung die Planzeichnung entsprechend den errichteten privaten Verkehrsflächen und genehmigten baulichen Bestandsanlagen (siehe Planeinschrieb) aktualisiert und der Geltungsbereich in nördlicher Richtung an die Flurstücksgrenze des Flurstücks 79/4 angepasst werden.

Durch die Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen durchführen zu können.

Bestandteile der Satzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ sind die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C).

Hinweis:

Der Ursprungsbebauungsplan setzt kein Baugebiet bzw. keine sonst allgemein zulässige Nutzung fest, **sondern konkrete bauliche Anlagen zur Errichtung einer Biogasanlage mit 2 Modulen.** Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht auf den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB beschränkt.

1.5 Begründung zur Anwendung der Verfahrensart

Für das Bebauungsplanänderungsverfahren soll das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet werden. Für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- 1) Die Grundzüge der Planung dürfen durch die Änderung nicht berührt werden.
- 2) Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.



- 3) Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen, wenn bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes zu beachten sind.

Zu Punkt 1)

Die Grundzüge der Planung gelten als berührt, wenn die wesentlichen, den gesamten Plan charakterisierenden, Planinhalte berührt werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn die Auswirkungen der Änderung räumlich begrenzt oder die Änderung für das Plankonzept gering sind.

Der planerische Grundgedanke für den vorhabenbezogenen Ursprungsbebauungsplan (ca. 2,3 ha) wird im Wesentlichen durch die Festsetzung konkreter baulicher Anlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 2 Modulen geprägt.

Es wurden bis auf die Getreidesilos, alle im Urplan festgesetzten baulichen Hauptanlagen (Silos, Fermenter, Gärrestbehälter, Annahmebehälter, Technikgebäude mit Annahmehunker) realisiert.

Die Grundzüge der Planung sind in diesem Fall nicht berührt, da die Änderungen räumlich begrenzt sind (auf die Höhe der Fermenter und Gärrestbehälter). Der Gebietscharakter des Urplans bleibt unverändert. Es sind keine weiteren baulichen Anlagen geplant.

Die genannten Änderungen sind für das Plankonzept des gesamten Urplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ als gering einzustufen. Außerhalb des B-Planänderungsgebietes behält der vB-Plan seine Rechtskraft.

Zu Punkt 2)

Der Ursprungsbebauungsplan setzt bereits die Errichtung einer Biogasanlage mit zwei Modulen fest. Eine Anlagenerweiterung, die nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes genehmigungspflichtig wäre, ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Mit der vorliegenden B-Planänderung erfolgt keine Leistungssteigerung der Anlage (Erhöhung der elektrisch installierten Leistung bzw. Erhöhung der Biogasproduktion). Es ist lediglich vorgesehen, die zulässige Höhe für die Fermenter und Gärrestspeicher auf 14,00 m zu erhöhen. Ferner soll im Zuge der 1. Änderung die Planzeichnung entsprechend den errichteten privaten Verkehrsflächen und genehmigten Bestandsanlagen (siehe Planeinschrieb) aktualisiert und der Geltungsbereich in nördliche Richtung an die Flurstücksgrenze des Flurstücks 79/4 angepasst werden.



Zu Punkt 3)

Innerhalb der Gebiete, die durch die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beeinflusst werden können, befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 1 Abs.7 b BauGB.

Mit der vorliegenden Planung (Änderung der zulässigen Höhe für die Fermenter und Gärrestbehälter) ergeben sich keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs.1 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes, welche zu beachten sind. **Siehe hierzu auch Punkt 2)**

Prüfergebnis

In Auswertung der vorstehenden Prüfungsergebnisse ist die Gemeinde Sukow zu dem Ergebnis gekommen, die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Die Pflicht, eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und einen Umweltbericht nach 2a BauGB zu erstellen, entfällt damit. Des Weiteren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.



2 Beschreibung des Plangebiets

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das mit einer Biogasanlage bebaute Plangebiet (Modul 1 und Modul 2) befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Sukow, Amt Crivitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern, ca. 500 m entfernt zum Ort.

Die Gemeinde Sukow liegt ca. 20 km südöstlich von Schwerin und ca. 18 km vom Mittelzentrum Parchim entfernt am Westrand der Mecklenburgischen Seenplatte.



Abbildung 1 Lage des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet Sukow



Die Bahnstrecke Schwerin – Parchim verläuft in ca. 100 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches. Das Planungsgebiet der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine vorhandene Biogasanlage (Modul 3),
- im Westen durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb,
- im Osten durch die öffentliche Straße „Ziegenstraße“,
- im Süden durch die öffentliche Straße „Zum Bültmoor“ und Ackerflächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südwestlich der Geltungsbereichsgrenze, ca. 400 m entfernt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 umfasst die Flurstücke 79/4 und 79/13, Flur 1, Gemarkung Sukow (Abbildung 2) und hat eine Flächengröße von ca. 1,79 ha. Mit der 1. Änderung des B-Plans wird **nicht** der gesamte Ursprungsbebauungsplan (Urplan) überplant. Der Urplan hat eine Gesamtfläche von ca. 2,3 ha.

Mit der vorliegenden Änderung wird der Geltungsbereich geringfügig in nördliche Richtung erweitert. In diesem Bereich wird der Geltungsbereich mit der Flurstücksgrenze des Flurstücks 79/4 in Übereinstimmung gebracht.

Die Flächen im Planänderungsgebiet befinden sich im Eigentum der Biogas Neuberg Steinhausen GmbH & Co. KG.

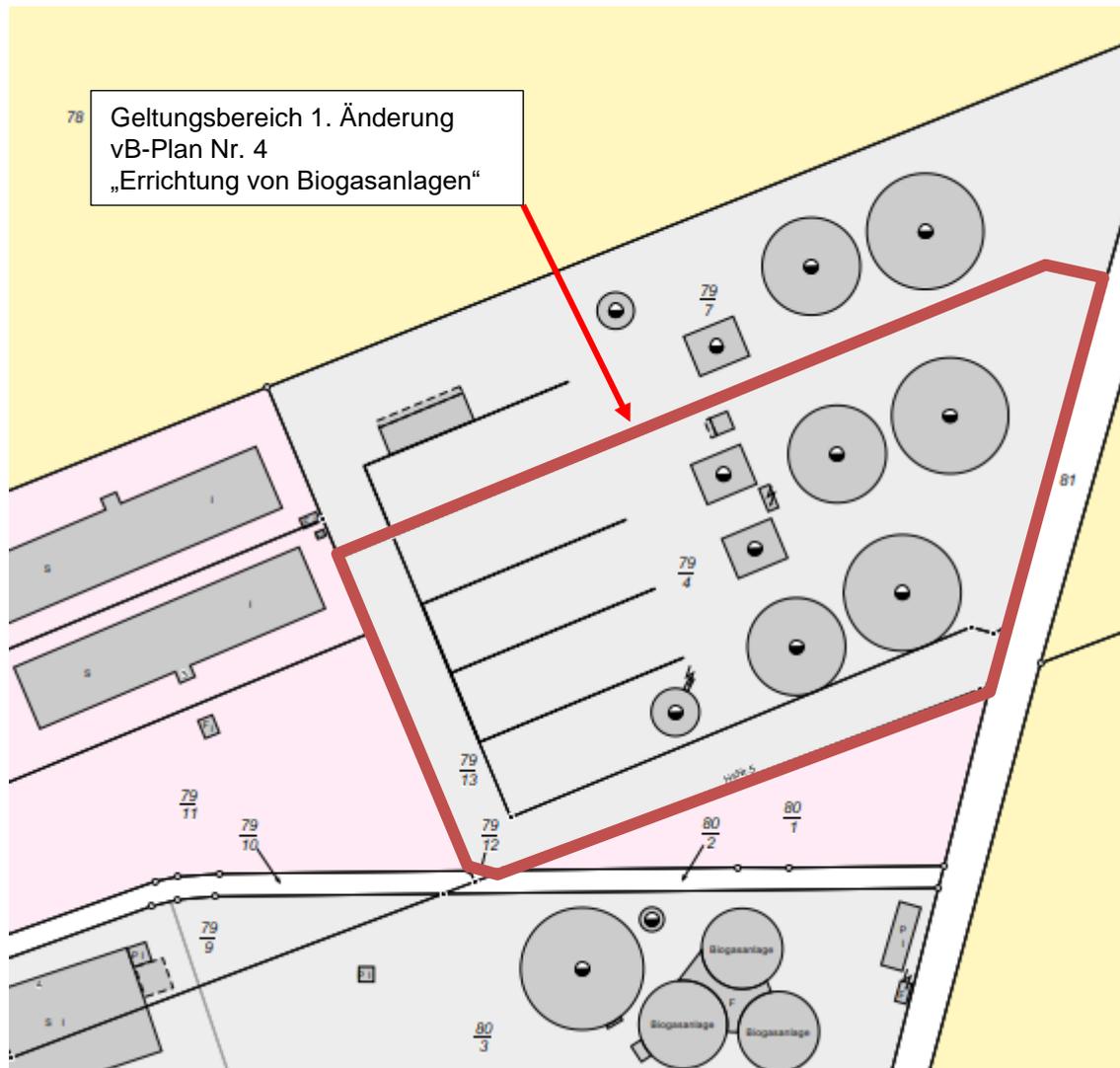


Abbildung 2 Abgrenzung Plangebiet (Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Stand 25.08.2022, Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust-Parchim)

Topographie und Bodenverhältnisse

Der Geltungsbereich stellt eine ebene Fläche dar, die Geländehöhe beträgt im Durchschnitt Höhe 42,5 m ü. NHN im DHHN 2016. Gemäß Darstellungen der geologischen Karte sind im Plangebiet Mergel und Sande der Grundmoräne anzutreffen, die als ein guter tragfähiger Baugrund eingeschätzt werden können. Genauere Untersuchungen des Baugrundes können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens veranlasst werden. Der Grundwasserstand befindet sich zwischen 2 m und 5 m unter Geländeoberkante (www.umweltkarten.mv-regierung.de).



2.2 Beschreibung des Bestandes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 umfasst das Betriebsgelände auf den Flurstücken 79/4 und 79/13, Flur 1 in der Gemarkung Sukow.

Die Betriebsfläche ist teilversiegelt und mit baulichen Anlagen überbaut:

- 1 Annahmebehälter (Bezeichnung im Urplan als Gärrestbehälter)
- 2 Fermenter
- 2 Gärrestspeicher (Bezeichnung im Urplan als Gärrestbehälter)
- 2 Technikgebäude mit Annahmehunker und einer BHKW-Anlage
- 2 Notfackeln
- 3 Fahrsilos zur Lagerung von Maissilage
- Wallanlage
- 1 Trafostation
- 1 kleines Nebengebäude/ Abstellraum
- Private Verkehrsflächen

Nicht befestigte Flächen sind durch Raseneinsaat begrünt. Das Gelände der Biogasanlage ist im Osten und Süden durch einen vorhandenen Wall begrenzt, somit werden die außenliegenden Grundstücke vor Ausbreitung des Substrats im Havariefall geschützt. Die Flächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 befinden sich im Eigentum der Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG. Das Planänderungsgebiet ist direkt an die südlich verlaufende öffentliche Straße Am Bültmoor angeschlossen.



Abbildung 3 Bestandsnutzung im Luftbild
Geodatenviewer GDI-MV, Online-Publikation: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, 2023



3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

3.1 Landesplanung

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) bildet die Grundlage aller weiteren räumlichen Planungen, u.a. für die regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) in den vier Planungsregionen des Landes und die darunter angesiedelten Planungen der Kommunen. Es besteht aus Text und Karte im Maßstab 1:250.000 und enthält die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeeres betreffen.

Das LEP M-V koordiniert damit unterschiedlichste Ansprüche an die Räume, Regionen und Orte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Entsprechend den Raumordnerischen Festlegungen des LEP M-V befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.

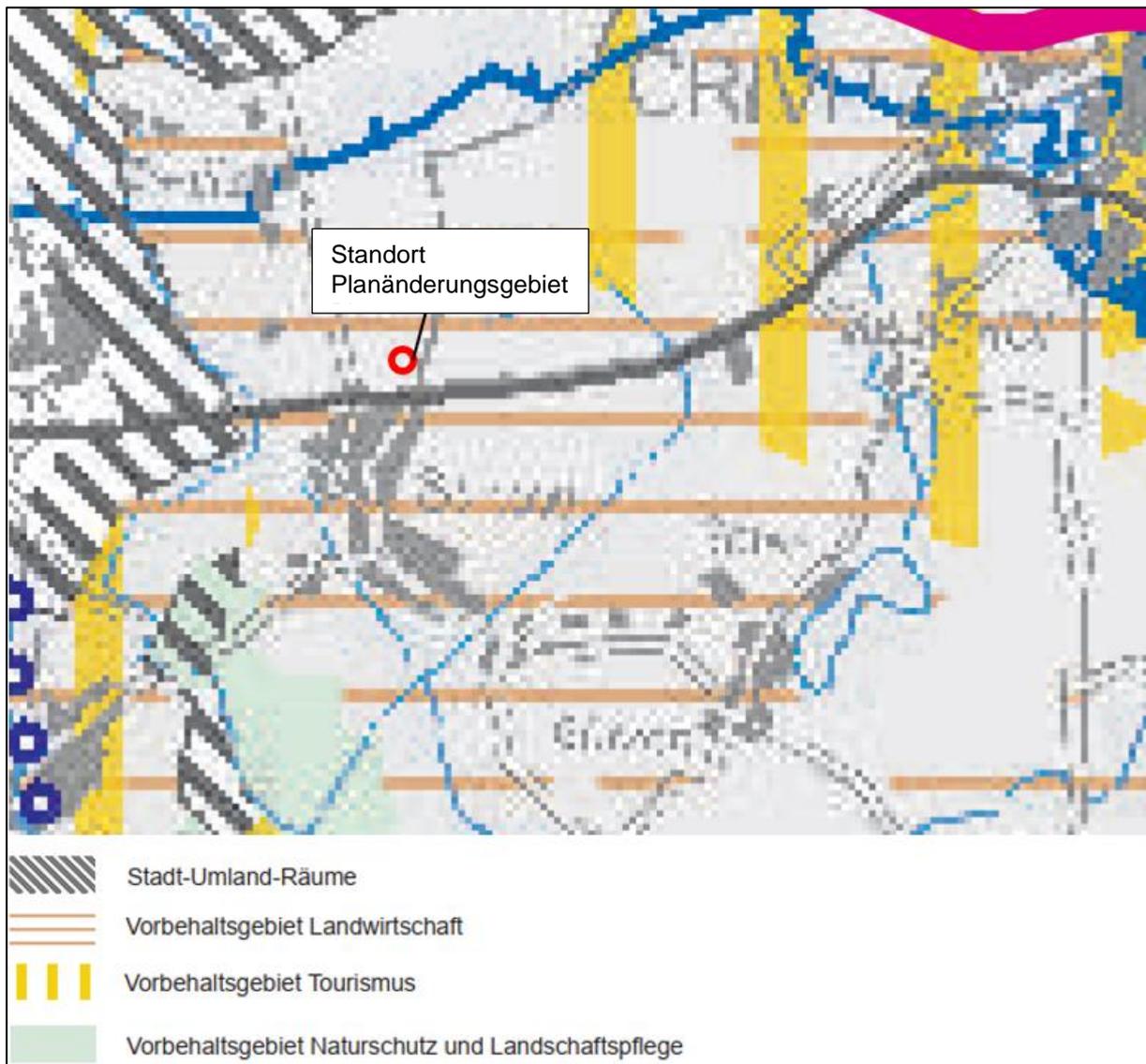


Abbildung 4 Standort Planänderungsgebiet vB-Plan Nr. 4 im LEP MV 2016

Das Plangebiet befindet sich in einem durch rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beplanten Gebiet für die „Errichtung von Biogasanlagen“. Durch die planungsrechtliche Sicherung und Weiterentwicklung der Bestandsanlage werden keine neuen Flächen beansprucht. Dementsprechend steht das Planungsziel nicht im Nutzungskonflikt mit den Vorbehaltsgebiet des LEP M-V.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 sind außerdem die Aussagen zum Thema Energie unter Pkt. 5.3 (1 und 2) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern relevant:

- (1) *„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“*



(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,*
- der Erhöhung der Energieeffizienz,*
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie*
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen*

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern, u. a. der Nutzung von Biomasse, kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die Energieerzeugung durch Biogasanlagen sowie deren technische Modernisierung und Nachrüstung zur Steigerung der Energieeffizienz tragen zum Klima-, Naturschutz sowie zur Energiewende bei. Somit entspricht das Planungsvorhaben dem Ziel der Landesplanung, erneuerbare Energien auszubauen. Durch Betrieb und technische Nachrüstung einer bestehenden Biogasanlage wird zudem die Neuinanspruchnahme der Außenbereichsflächen vermieden und dadurch auch die Auswirkungen auf die raumbedeutsamen Funktionen Tourismus, Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege vermieden bzw. wesentlich reduziert.

3.2 Regionalplanung

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011)

Gemäß raumordnerischen Festlegungen des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (Karte West) mit dem Stand von Mai 2021 befindet sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft.

Das Plangebiet befindet sich in einem durch rechtsverbindlichen Bebauungsplan beplanten Gebiet für die „Errichtung von Biogasanlagen“. Durch die planungsrechtliche Sicherung und Weiterentwicklung der Bestandsanlage werden keine neuen Flächen beansprucht. Dementsprechend steht das Planungsziel nicht im Nutzungskonflikt mit den Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft.

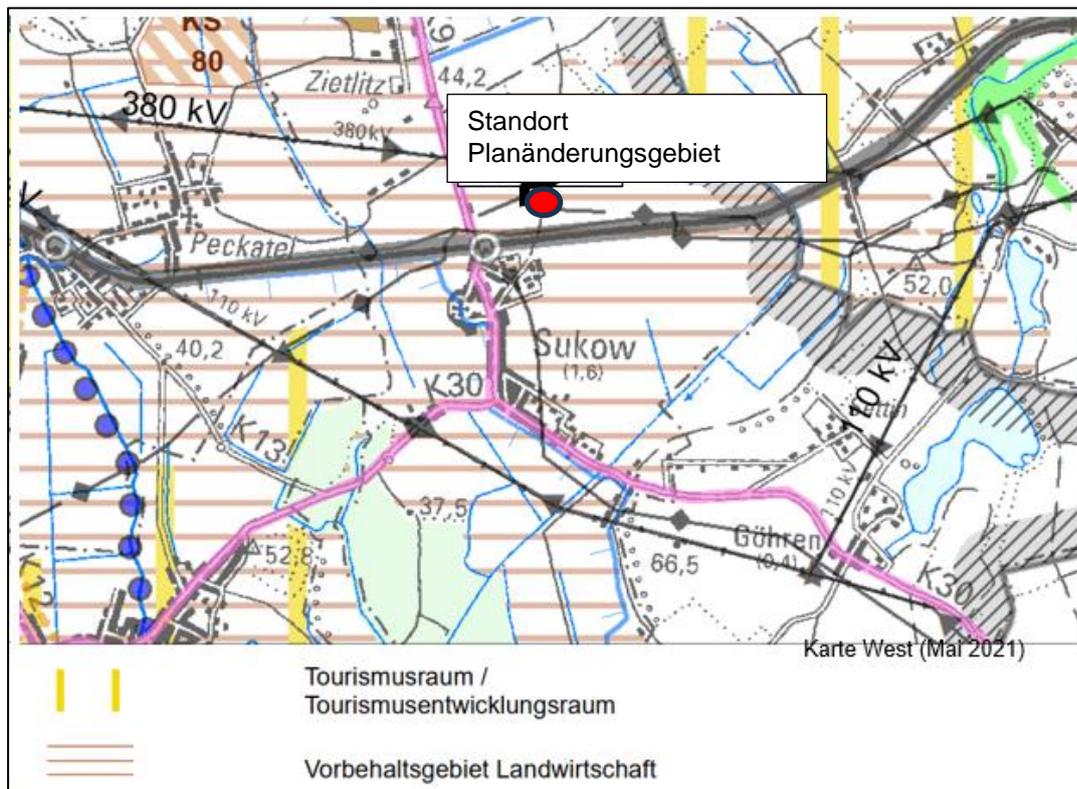


Abbildung 5 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2021

Durch die planungsrechtliche Sicherung und Weiterentwicklung der Bestandsanlage innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes werden keine neuen Flächen beansprucht, außerdem werden bei dem Betrieb der Biogasanlage Nebenprodukte von den lokalen und regionalen landwirtschaftlichen Betrieben verwertet. Die Energieerzeugung durch Biogasanlagen sowie deren technische Modernisierung und Nachrüstung tragen dem Klima- und Naturschutz sowie zur Energiewende bei. Somit steht das Planungsvorhaben im Einklang mit der Klima- und Energiepolitik Deutschlands sowie mit der Regional- und Landesplanung.

Somit stehen der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 keine Grundsätze und Ziele der Regionalplanung entgegen.



3.3 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Gemeinde Sukow verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan seit 1998, betreffend dem Plangebiet gilt die 2. Änderung, die 2013 rechtswirksam wurde (Abbildung 6).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow als Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“ dargestellt.

Der Ursprungsbebauungsplan setzt **kein Baugebiet, sondern die konkreten baulichen Anlagen zur Errichtung einer Biogasanlage mit 2 Modulen fest**. Insofern entsprechen die im Urplan festgesetzten baulichen Anlagen der Zweckbestimmung „Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“, wie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die 1. Änderung des vB-Plans Nr.4, in der die „Errichtung von Biogasanlagen“ festgesetzt wurde, kann somit aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

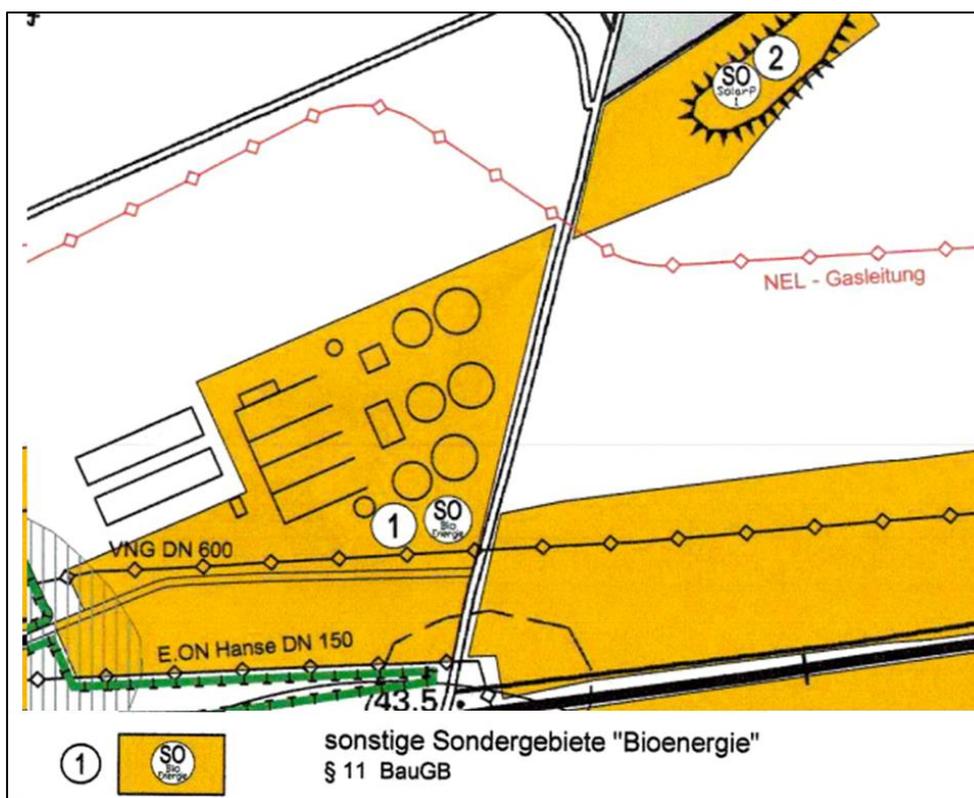


Abbildung 6 Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow (2. Änderung des FNP, rechtswirksam seit 2013)



4 Vorhabenbeschreibung

4.1 Projekthistorie

Die Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG betreibt am Standort Zum Bültmoor 5 in 19079 Sukow, Gemarkung Sukow, Flur 1, Flurstücke 79/4, 79/7 und 79/13 eine Biogasanlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas. Die Biogasanlage besteht aus insgesamt drei Modulen. Jedes Modul verfügt über ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 549 kW bzw. einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,351 MW. Die elektrische Gesamtleistung der Biogasanlage beträgt somit 1.647 kW; die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biogasanlage liegt bei ca. 4,053 MW. Der Standort der Biogasanlage befindet sich innerhalb von Geltungsbereichen zweier rechtskräftiger Bebauungspläne der Gemeinde Sukow. Für Modul 1 und Modul 2 gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“. Modul 3 (nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans) liegt innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Biogasanlage – Druckwasserwäsche“.

4.2 Beschreibung der vorhandenen Anlage im Planänderungsgebiet

Die derzeitige Anlagenkonzeption der Biogasanlage (Modul 1 und Modul 2) umfasst die Vergärung landwirtschaftlicher Stoffe und wird derzeit mit den Inputstoffen Maissilage, Hähnchenmist und Schweinegülle betrieben. Das bei der Vergärung produzierte Biogas wird den zwei vorhandenen BHKW zugeführt und zu Strom sowie Wärme umgewandelt. Der erzeugte Strom wird ins öffentliche Stromnetz eingespeist; die bei der Verwertung anfallende Wärme wird zu Heizzwecken verwendet.

(Zu den vorhandenen baulichen Anlagen im Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 im Einzelnen siehe Kapitel 2.2.)

Für die Module 1 und 2 der Biogasanlage wurde am 19.12.2005 unter dem Aktenzeichen StAUN SN 410-1-5712.0.104-6011077 (Gez.: 53/05) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Erzeugung und Verwertung von Biogas i.V.m. jeweils einer Verbrennungsmotorenanlage zur Energieerzeugung erteilt.



5 Planinhalt und Auswirkungen

Im Folgenden wird lediglich auf die durch die 1. Änderung des vB-Plans veränderten Festsetzungen eingegangen. Für die übrigen aus dem Ursprungsplan übernommenen Inhalte wird auf die Begründung des rechtsverbindlichen vB-Plans verwiesen.

Hinweis:

Entsprechend § 12 Abs.3 BauGB ist die Gemeinde bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans, bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben **nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB gebunden**. Hiervon wurde bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans Gebrauch gemacht.

Im Ursprungsbebauungsplan wurde in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung kein Baugebiet gemäß § 9 BauGB bzw. Baunutzungsverordnung festgesetzt. Im vB-Plan Nr. 4 wurden die **konkreten baulichen Anlagen zur Errichtung einer Biogasanlage mit 2 Modulen festgesetzt**.

5.1 Inhalt und Begründung der 1. Änderung

Die vorliegende 1. Änderung des seit 23.10.2007 rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplans umfassen im Einzelnen:

1. Änderung der maximalen Höhe für Fermenter und Gärrestbehälter, **siehe Begründung Pkt. 5.1.1**
2. Abgeltung des Ausgleichs für den Eingriff über ein Ökokonto, anstelle einer Ausgleichsbepflanzung auf dem Betriebsgelände, **siehe Begründung Pkt. 5.1.2.**
3. Wegfall des Pflanzgebots für private Grünflächen auf dem Betriebsgelände, **siehe Begründung Pkt. 5.1.3**
4. Erweiterung des Plangebiets bis zur Flurstücksgrenze 79/4, **siehe Begründung Pkt. 5.1.4**
5. Aktualisierung der Planzeichnung entsprechend der errichteten privaten Verkehrsflächen und baulichen Anlagen, **siehe Begründung Pkt. 5.1.5**

Begründung:

5.1.1 Änderung der maximalen Höhe für Fermenter und Gärrestbehälter

Im rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 wurden bauliche Anlagen mit maximal zulässigen Höhen festgesetzt (keine Festsetzung gemäß Festsetzungskatalog § 9 BauGB). Für die Gärrestbehälter und Fermenter wurde eine maximale von 9,00 m festgesetzt.

Die Flexo-Dächer der Gärrestbehälter und Fermenter sollen ausgetauscht werden,

da die zu erwartende Lebensdauer erreicht ist. Nach Vorgabe neuer sicherheitstechnischer Regeln müssen die Flexo-Dächer durch zweischalige Dächer (Tragluftdächer) ersetzt werden. Für den Einbau dieser Dächer ist eine Höhe von 14,00 m erforderlich. Die im Urplan festgesetzten Höhen für die



Technikgebäude (mit Ausnahme für den Abluftkamin) sowie den Annahmebehälter gelten auch im Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans unverändert weiter. Da keine Getreidesilos, wie im Urplan festgesetzt, errichtet wurden und keine geplant sind, entfällt die Festsetzung einer Höhe hierfür.

5.1.2 Abgeltung des Ausgleichs für den Eingriff über ein Ökokonto anstelle einer Ausgleichsbepflanzung auf dem Betriebsgelände

Im Ursprungsbebauungsplan wurden im Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 private Grünflächen (als Anpflanzflächen mit der Zweckbestimmung Extensivgrünfläche) zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs.1 a BauGB festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher nicht realisiert.

Der Vorhabenträger möchte den Ausgleich über ein Ökokonto anstelle einer Ausgleichsbepflanzung auf dem Betriebsgelände erbringen.

Aufgrund des geplanten Wegfalls der Ausgleichsbepflanzung auf dem Betriebsgelände, entfallen die textlichen Festsetzungen, Punkt 1 und Punkt 2, im Teil B – Textteil für den Geltungsbereich der Planänderung.

Für den geplanten Ausgleich des Eingriffs über ein Ökokonto wird folgende zusätzliche Festsetzung als Pkt. 5 in den Teil B -Textteil aufgenommen:

„Zuordnungsfestsetzung Ökopunkte

gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt über ein Ökokonto. Aus dem Ökokonto „Magerrasen mit Hecke bei Lehmkuhlen“ (LUP-059) der Flächenagentur M-V GmbH werden 5.976 m² Kompensationsflächenäquivalente der 1. Änderung des vB-Planes Nr. 4 zugeordnet.“

Begründung: Durch diese Maßnahme wird das ermittelte Kompensationsdefizit 0,597 ha (KFÄ) durch die Inanspruchnahme des externen Ökokontos LUP-059 „Magerrasen mit Hecke bei Lehmkuhlen“ beglichen, welches innerhalb desselben Naturraumes (Landschaftszone 2 Vorland der Mecklenburgische Seenplatte) wie das Bauvorhaben liegt. **Der Nachweis liegt den Umweltinformationen als Anhang 1 bei.**

5.1.3 Wegfall des Pflanzgebotes für private Grünflächen auf dem Betriebsgelände

Im Ursprungsbebauungsplan wurden im Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Überlagernd wurde für diese Grünflächen ein Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt.



Diese Pflanzgebote sollten dem Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs.1 a BauGB dienen.

Da der Vorhabenträger den Ausgleich nunmehr über ein Ökokonto, anstelle einer Ausgleichsbepflanzung auf dem Betriebsgelände erbringen möchte (wie unter Punkt 2 beschrieben), kann das Pflanzgebot entfallen. Mit der vorliegenden Änderung werden weiterhin private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt, jedoch ohne Pflanzgebote.

Bei diesen Grünflächen handelt es sich um die Wallanlage im Süden und Osten des Planänderungsgebietes sowie um die vorhandene Böschung im Bereich der Fahrsilos.

5.1.4 Erweiterung des Plangebiets bis zur Flurstücksgrenze 79/4

Mit der vorliegenden Änderung des vB-Plans Nr. 4 wird der Geltungsbereich in nördliche Richtung bis zur Flurstücksgrenze 79/4 erweitert. In diesem Bereich wird der Geltungsbereich mit der Flurstücksgrenze des Flurstücks 79/4 in Übereinstimmung gebracht.

Ferner wird mit der Erweiterung das in diesem Bereich mit Genehmigung und bereits gebaute 3. Fahrsilo planungsrechtlich gesichert.

5.1.5 Aktualisierung der Planzeichnung entsprechend der errichteten privaten Verkehrsflächen und baulichen Anlagen

Im Zuge der Bauausführung wurden, technologisch bedingt, die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten privaten Verkehrsflächen nicht in aller Konsequenz umgesetzt. Ferner war es erforderlich, für den Betrieb der Biogasanlage erforderliche untergeordnete Nebenanlagen (z.B. eine Trafostation) zu errichten. Für die Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen wurden im Ursprungsbebauungsplan keine gesonderten Flächen festgesetzt.

Ebenso wurde ein drittes Fahrsilo genehmigt und errichtet. Eine Teilfläche dieses Fahrsilos befindet sich in der Erweiterungsfläche des Planänderungsgebiets.

Des Weiteren wurden die im Urplan festgesetzten Getreidesilos nicht errichtet. Es sind auch künftig keine Getreidesilos geplant, so dass die Festsetzungen für diese baulichen Anlagen entfallen.

Mit der vorliegenden 1. Änderung wird die Planzeichnung des vB-Plans entsprechend der errichteten privaten Verkehrsflächen und baulichen Bestandsanlagen wie o.g. aktualisiert.



5.2 Auswirkungen auf die Erschließung

5.2.1 Verkehrserschließung

Das Planänderungsgebiet ist direkt an die südlich verlaufende öffentliche Straße Am Bültmoor angeschlossen, welche an die Bahnhofstraße im Westen anbindet. Somit ist die verkehrstechnische Erschließung des Planänderungsgebietes gesichert.

Die 1. Änderung des vB-Plans hat keine Auswirkungen auf die Erschließung.

5.2.2 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Die Biogasanlage Sukow wird gemäß § 7 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV) an die öffentliche Trinkwasser-versorgung angeschlossen. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt, die Realisierung des Anschlusses ist im Jahr 2024 geplant.

Ein Brauchwasseranschluss für die Biogasanlage ist auf dem Grundstück vorhanden. Bei dem Betrieb der Anlage fällt kein Abwasser an.

Das auf der Silagefläche anfallende Schmutzwasser/Silagesickersaft fließt zum Silagesickersaftschacht ab und wird von dort aus in die Gärrestbehälter bzw. den Annahmebehälter eingeleitet. Die 1. Änderung des vB-Plans hat keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung.

5.2.3 Niederschlagswasser

Das anfallende verschmutzte Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Silageplatte, Verkehrsflächen, Betriebswege) wird über die vorhandenen Schächte und Rohrleitungen gesammelt und in die Gärrestspeicher bzw. in den Annahmebehälter abgeleitet.

Das auf den unbefestigten Freiflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird am Anfallsort über die belebte Bodenzone breitflächig versickert. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen (Technikgebäude, Fermenter, Gärrestspeicher) wird auf die Grünflächen innerhalb des Grundstücks abgeleitet und über die belebte Bodenzone versickert.

Die 1. Änderung des vB-Plans hat keine Auswirkungen auf die Niederschlagswasser-beseitigung.

5.2.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Die Sonderbaufläche ist über einen Netzanschluss mit elektrischer Energie zu versorgen. Für die Eigenbedarfsversorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie besteht ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz.



Die 1. Änderung des vB-Plans hat keine Auswirkungen auf die Stromversorgung oder Netzeinspeisung.

5.2.5 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend der erteilten Betriebsgenehmigung der Biogasanlage sichergestellt. Für das Betriebsgelände der Biogasanlage (Modul 1 bis Modul 3) steht ein Löschwasserteich mit dem Volumen von 300 m³ auf dem Fl. 79/11 südwestlich der Anlage zur Verfügung. Die 1. Änderung des vB-Plans hat keine Auswirkungen auf die Löschwasserversorgung.

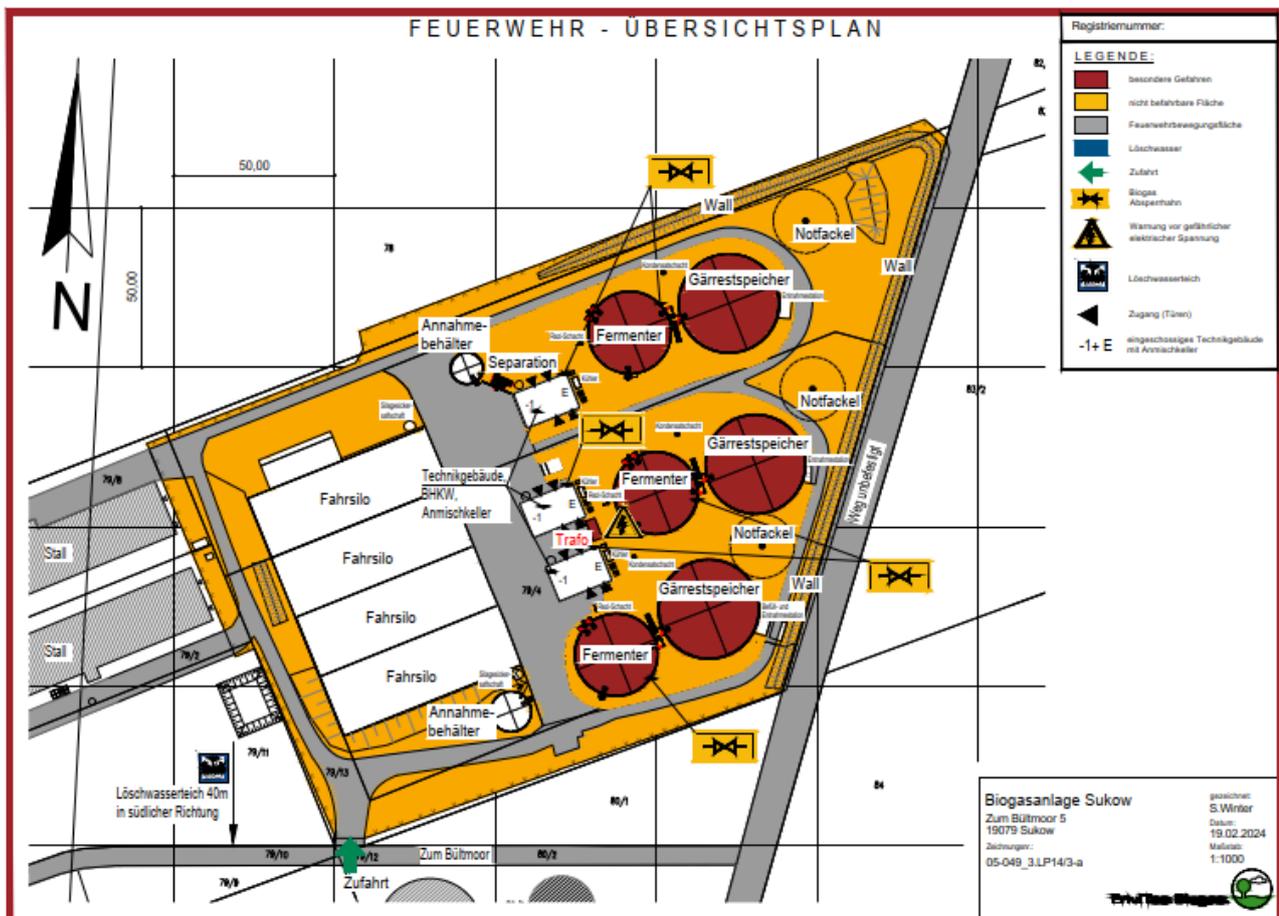


Abbildung 7 Feuerwehr-Übersichtsplan für den Biogasstandort Sukow (EnviTec Biogas, 2024)

5.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

In der Arbeitshilfe KAS-32 wird ein Achtungsabstand von ca. 200 Metern für Biogasanlagen zu schutzbedürftigen Gebieten, Nutzungen und Objekten benannt. Nach § 3 (5d) BImSchG sind Schutzobjekte ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der geringste Abstand der Biogasanlage (Modul 1 und Modul 2) auf dem Flurstück 79/4 zu einer schutzbedürftigen Bebauung beziehungsweise zu solchen Schutzobjekten (Wohnbebauung) beträgt ca.



400 m und somit deutlich mehr als der erforderliche Abstand von 200 m, gemessen von der Flurstücksgrenze (79/4).

Als angemessener Sicherheitsabstand der Biogasanlage wird somit ein Abstand von 200 Metern angenommen.

Im Umkreis von 200 m ab der Geltungsbereichsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Die Berücksichtigung dieses Abstandes bei raumbedeutsamen Planungen gewährleistet langfristig die Erfüllung des Schutzziels von § 50 BImSchG.

Für den Havariefall ist das Gelände der Biogasanlage im Osten und Süden mit einem Wall vor Ausbreitung des Substrates geschützt.

5.4 Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Aufstellung der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs.6 Nr.7 BauGB). Die Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert, es erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung gegenüber der bereits genehmigten Bestandsanlage. Die B-Planänderung wird im Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Der § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB legt fest, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Die vorliegende Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans wird damit nicht umweltprüfungspflichtig.

5.4.1 Belange des Gewässerschutzes

Die Flächen im Plangebiet sind nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung keine "Vorranggebiete für Wasserversorgung".

Durch die Festsetzungen im Ursprungs-B-Plan (2007) ist gewährleistet, dass alle Abwässer (Gär- und Silosickersäfte, verschmutztes Regenwasser) dem Prozess der Biogasanlagen zu-geführt werden. Nicht verunreinigtes Regenwasser wird vor Ort versickert. Damit können anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Wasser- und Bodenhaushaltes ausgeschlossen werden.



5.4.2 Belange der Luftreinhaltung

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (§ 3 Abs. 4 BImSchG) vermieden werden. Die Bebauungsplanänderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung.

Das Plangebiet ist durch den rechtsverbindlichen vB-Plan Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ bereits als Baugebiet für Biogasanlagen festgesetzt. Die im Uplan festgesetzten baulichen Anlagen wurden bis auf zwei Getreidesilos umgesetzt.

5.4.3 Belange der Lärmbekämpfung

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 3 Abs. 1 und 2 BImSchG) vermieden werden. Mit der vorliegenden B-Planänderung soll lediglich der Austausch der vorhandenen Flexo-Dächer auf den Gärrestbehältern und Fermentern durch zweischalige Tragluftdächer ermöglicht werden. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen ca. 400 Meter südwestlich des Plangebiets. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Belange der Lärmbekämpfung.

5.4.4 Belang des Naturschutzes, hier Schutzgebiete

Im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 1 Abs. 7 Buchstabe b BauGB. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im näheren Umfeld des Plangebiets.

Weitere aus der B-Planänderung resultierenden Umweltauswirkungen sind den als Anhang 1 beiliegenden Umweltinformationen zu entnehmen.



6 Flächenbilanz

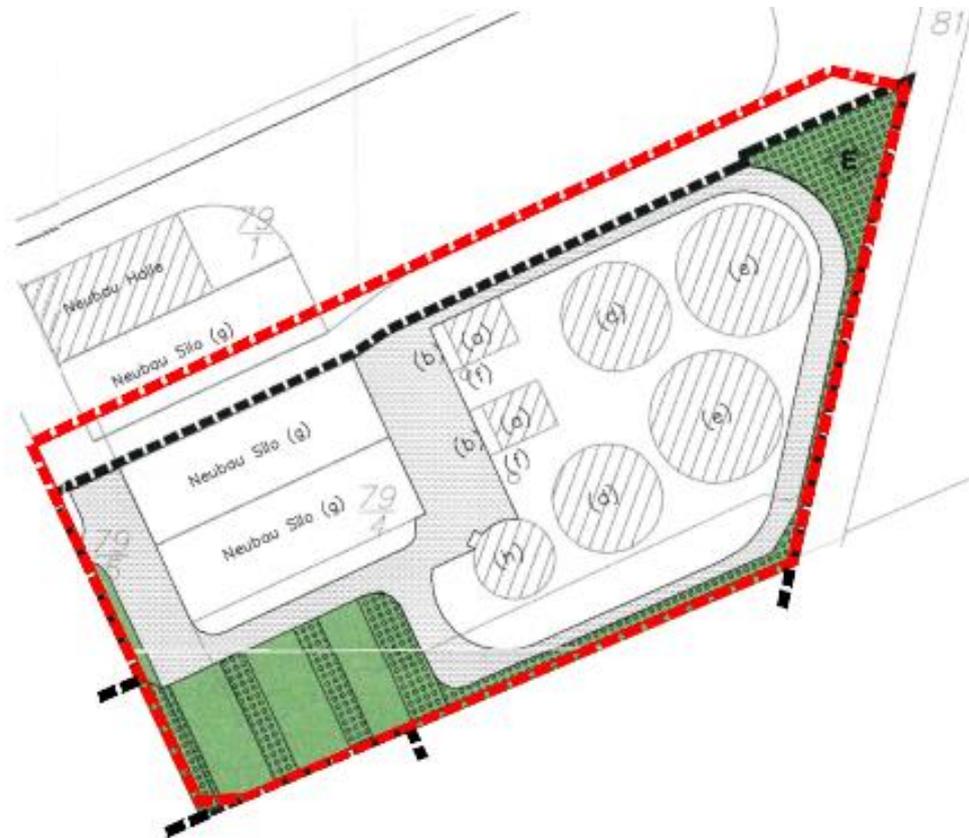
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 4 umfasst eine Fläche ca. **1,79 ha**.

Flächenbezeichnung	Flächenbilanz vor der 1. Änderung vB-Plan Fläche in m ²	Flächenbilanz nach 1. Änderung vB-Plan Fläche in m ²	Veränderungen m ²
Private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	3.638	3.881	+ 243
Befestigte Fläche durch bauliche Anlagen	5.568	6.675	+1.107
Nicht versiegelte Betriebsflächen	5.014	5.389	+ 375
Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) ohne Anpflanzpflicht	0	1.947	+1.947
Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) davon: Fläche für zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)	3.672	0	-3.672
Plangebietsgröße 1. Änderung vB- Plan Nr. 4 gesamt	17.892	17.892	0



7 Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan (Urplan)

7.1 Auszug des Änderungsgebiets in der rechtsverbindlichen Fassung



Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

 private Verkehrsflächen

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

 Private Grünfläche

 Zweckbestimmung: Extensivgrünfläche

 Hecken-/ Gehölzpflanzung

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Bauliche Anlagen mit maximal zulässigen Höhen

- (a) Technikgebäude h=6,00 m (Abluftkamine h=15 m)
- (b) Annahmehunker
- (c) Gärrestbehälter h=9,00 m
- (d) Fermenter h=9,00 m
- (e) Gärrestbehälter h=9,00 m
- (f) Silo h=10,00 m
- (g) Siloplatte
- (h) Gärrestbehälter h=9,00 m

Ergänzt um Planeinschrieb:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Errichtung von Biogasanlagen" (§9 Abs.7 BauGB)



7.2 Festsetzungen im Teil B -Textteil entsprechend Urplan

Die nachstehenden Festsetzungen im Teil B - Textteil des seit 23.10.2007 rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ behalten mit der vorliegenden Änderung ihre Gültigkeit.

➤ Entsprechend Ursprungsbebauungsplan

- die Punkte 3 und Punkt 4 .¹

3.
Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO ist die natürliche Geländeoberfläche.

4.
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Nicht belastetes Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden.

➤ Die nachstehenden Hinweise entsprechend Ursprungsbebauungsplan sind weiterhin zu beachten.

Hinweise

A. Bodendenkmalpflege

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch in angrenzenden Bereichen Bodendenkmale bekannt sind, können bei Erdarbeiten jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Es sind daher folgende Hinweise zu beachten:

1.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.

2.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Parchim zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B. Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten (Altlastenverdacht), ist das Umweltamt des Landkreises Parchim zu informieren.

C. Sonstiges

Der Abwasserbeseitigungspflichtige hat eine den Anforderungen des § 7 a WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und den dazu erlassenen Vorschriften entsprechende Abwasserbehandlung sicher zu stellen.

Gemäß § 33 Landeswassergesetz sind Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

¹ Quelle Ursprungsbebauungsplan, rechtsverbindliche Fassung vom 23.10.2007



8 Verweise

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V)
- Regionales Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011)
- Schutzgebiete in Deutschland, online unter <https://www.bfn.de/karten-und-daten/kartenanwendung-schutzgebiete-deutschland>, zuletzt abgerufen 14.12.2021
- 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow, 2013